STADT
INGOLSTADT

BESCHLUSSVORLAGE **V0484/16/1** öffentlich	Referat	INKB
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
	E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de
	Datum	28.06.2016

Gremium	**Sitzung am**	**Beschlussqualität**	**Abstimmungs-ergebnis**
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe V0484/16	12.07.2016	Entscheidung	
Stadtrat	**28.07.2016**	**Entscheidung**	

Beratungsgegenstand

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS)
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/EWS) wird beschlossen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ☐ ja ☒ nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	☐ Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)		
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:

☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.

☐ Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.

☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.

Kurzvortrag:

Auf mehrfache Anregung der Rechtsaufsichtsbehörde als auch des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) wurde § 8 der BGS/EWS (Kostenerstattung der Grundstückseigentümer für Grundstücksanschlüsse – privater Teil) ersatzlos gestrichen; die Grundstücksanschlüsse bis Hinterkante Revisionsschachtes sind nun Teil der öffentlichen Einrichtung und demzufolge über Herstellungsbeiträge und Gebühren finanziert.

Der § 5 Abs. 1 Satz 4 wurde zur Klarstellung mit dem Wort „tatsächliche“ ergänzt.
In § 5 Abs. 8 wurden die Sätze 3 und 4 gestrichen; die Regelung erfolgt nun in § 8a. § 8 regelt die Beitragsveranlagung von Außenbereichsgrundstücken; die vormaligen Sätze 3 und 4 gelten jedoch auch für Innenbereichsgrundstücke. Die Änderung erfolgte auf Anregung des BKPV.

In § 5 Abs. 9 wurden die Spiegelstriche 2 und 3 nun – entsprechend der Mustersatzung – zu Spiegelstrich 2 zusammengeführt.

§ 10 Abs. 4 Nr. 1 wurde entsprechend dem Urteil VG Ansbach vom 15.03.2016; Az.: 1 K 15.00891 angepasst; dies bedeutet, dass künftig Mengen über 12m³ in vollem Umfang erstattet werden.

In § 11 Abs. 7 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt; damit wurde unseren Ausführungen im Merkblatt zur Niederschlagswassergebühr Rechnung getragen.

Weitere unwesentliche Korrekturen sind grammatikalische Korrekturen bzw. Korrekturen von rechtlichen Verweisungen.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.